

04.02.98**Unterrichtung****durch das
Europäische Parlament****EntschlieÙung zur UEFA und zum Coca-Cola-Cup**Das Europäische Parlament

- A. in der Erwägung, daß die Europäische Union den besonderen Charakter des Sports und die Eigenständigkeit der Sportbewegung anerkennen muß,
- B. in der Erwägung, daß es in seiner EntschlieÙung vom 13. Juni 1997 zur Rolle der EU im Bereich des Sports⁽¹⁾ nachdrücklich darauf hinwies, daß es "unabdingbar ist, Lösungen zu finden, die in der Praxis (...) kleine und mittlere Berufs(...)vereine nicht davon abhalten, wesentliche Anstrengungen (...) zu unternehmen, so daß sie die ihnen zukommende erzieherische und gesellschaftliche Rolle ausfüllen können",
- C. in der Erwägung, daß es zur Zeit eine Auseinandersetzung zwischen der UEFA und der englischen "Premier League" über die Zahl der Fußballmannschaften gibt, die an den Meisterschaften der ersten Liga teilnehmen dürfen,
- D. in der Erwägung, daß die englische Fußball-Liga (English Football League), die alle Profi-Mannschaften vertritt, in rechtlicher Hinsicht völlig unabhängig von der "Premier League" ist, die nur aus den Profi-Mannschaften der ersten Liga ("Premiership") besteht,
- E. in der Erwägung, daß der Coca Cola-Cup von der englischen Fußball-Liga und nicht von der Premier League organisiert wird,
- F. in der Erwägung, daß sich die Sieger der Fußball-Liga-Meisterschaften für den UEFA-Cup (C3 Cup) qualifiziert haben,

(¹) ABl. C 200 vom 30.06.1997, S. 252.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 003129 - vom 2. Februar 1998. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 14. Januar 1998 angenommen.

- G. in der Erwägung, daß der UEFA-Beschluß, die Regeln dahingehend zu ändern, daß den Siegern der Fußball-Liga-Meisterschaften die Möglichkeit verwehrt wird, sich für den UEFA-Cup zu qualifizieren, eine willkürliche Entscheidung darstellt, von der angenommen werden könnte, daß sie mit der obengenannten Auseinandersetzung zusammenhängt, und die beträchtliche negative Folgen wirtschaftlicher und sozialer Art für sehr viele englische Profi-Mannschaften, insbesondere aus den unteren Ligen, nach sich ziehen könnte,
 - H. in der Erwägung, daß ein solcher Beschluß auch als Diskriminierung betrachtet werden könnte, da die Sieger vergleichbarer Liga-Meisterschaften in anderen europäischen Ländern auch weiterhin im UEFA-Cup spielen werden,
 - I. in der Überzeugung, daß dieser Beschluß eine Verletzung von Artikel 86 des EG-Vertrags betreffend die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung darstellt,
 - J. in der Erwägung, daß sich die mit dem Berufssport verbundene Wirtschaftstätigkeit den geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht entziehen kann, und unter Hinweis auf die ganz erheblichen finanziellen Konsequenzen, die sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus diesem Beschluß ergeben werden,
1. fordert die Kommission auf, sich vorrangig mit diesem Problem zu befassen;
 2. fordert die UEFA auf, ihren Beschluß unter Würdigung dieser Betrachtungen zurückzuziehen;
 3. fordert die UEFA demgemäß auf, zu gewährleisten, daß alle Fußball-Ligen in den Mitgliedstaaten gleichbehandelt werden;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der UEFA sowie der englischen Fußball-Liga und der Premier League zu übermitteln.